

Asyl

W203 2250424-1

Vom 21.02.2023

Syrien

1 Sohn

**Wehrdienstver-
weigerung**

Zusammenfassung:

Kurdisch-syrischer Vater und 17-jähriger Sohn, Asyl wegen Wehrdienstverweigerung

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Sohn, 17 Jahre

beide StA Syrien

leben seit bald 2 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

15.04.2021 Anträge auf internationalen Schutz

07.12.2021 Status subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt

21.02.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

Volksgruppe der Kurden zugehörig

Herkunftsregion der Beschwerdeführer befindet sich größtenteils unter kurdischer Kontrolle

Zitate aus der Entscheidung:

3.1.4. Für die Beschwerdeführer bedeutet dies:

Der BF1 konnte nicht glaubhaft vorbringen, dass ihm im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies begründet sich darauf, dass der BF1 das in Syrien geltende wehrfähige Alter schon überschritten hat und über keine derart besonderen militärischen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, dass diese für das syrische Militär von besonderem Nutzen sein könnten.

Beim BF2 handelt es sich um einen gesunden jungen Mann, der aus einer Gegend stammt, in welcher ihm mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung durch die kurdische Miliz droht. Dabei ähneln die Sanktionen für die Wehrdienstverweigerung denen im von der Regierung kontrollierten Teil und umfassen diese Haftstrafen sowie eine Verlängerung des Wehrdienstes. Es kommt zu Überprüfungen von potentiell Wehrpflichtigen an Checkpoints und auch zu Ausforschungen. Laut UNHCR kann die Weigerung, der SDF/YPG den Dienst zu erweisen, Berichten zufolge schwerwiegende Konsequenzen haben - wie etwa Misshandlungen und Tötungen von Personen - da die Verweigerung der Teilnahme an Kampfhandlungen als Ausdruck der Unterstützung von zur PYD/YPG oppositionellen Gruppierungen interpretiert werden kann. Da der BF2 offensichtlich eine Ableistung des Dienstes bei der SDF ablehnt, bestünde die Gefahr, dass ihm eine feindliche Gesinnung gegenüber der kurdischen Armee unterstellt werden würde. Damit fällt der BF2 in eine von UNHCR angeführte Risikogruppe, nämlich jene der „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zu den Syrian Democratic Forces (SDF)/Volksschutzeinheiten (YPG), der Partei der Demokratischen Union (PYD) stehen“ ([u.a. Beitrittsverweigerung zu den Selbstverteidigungseinheiten]“; zur Indizwirkung von UNHCR-Positionen siehe etwa VwGH 11.03.2020, [Ra 2019/18/0443](#), m.w.N.).

Für den BF2 besteht im Falle seiner Rückkehr nach Syrien die reale Gefahr, als Minderjähriger zum Militärdienst zwangsrekrutiert zu werden und in dessen Rahmen zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen (wie Angriffen auf die Zivilbevölkerung) gezwungen und bei Weigerung mit Haft und Folter bedroht zu werden. Damit besteht für diesen eine asylrelevante Verfolgungsgefahr.

Darüber hinaus kontrolliert die syrische Regierung die wichtigsten Ein- und Ausreiseknotenpunkte in Syrien und es besteht für den BF2 die reale Gefahr, dass er sich bei

einer Einreise nach Syrien durch diese bzw. durch regierungsfreundliche Milizen einer Kontrolle unterziehen muss. Insbesondere aus der Länderinformation der Staatendokumentation zu Syrien ergibt sich, dass nach wie vor ein erhöhter Rekrutierungsdruck vonseiten der syrischen Armee bzw. dessen Verbündeten ausgeht. Aufgrund dieser Umstände droht dem BF2 mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung auch durch die syrische Armee. Da der BF2 die Ableistung eines Wehrdienstes, in dessen Rahmen er zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen (wie Angriffen auf die Zivilbevölkerung) gezwungen und bei Weigerung mit Haft und Folter bedroht werden würde, aus Gewissensgründen verweigert, besteht für diesen eine asylrelevante Verfolgungsgefahr, da maßgeblich wahrscheinlich ist, dass er als politischer Gegner des syrischen Regimes angesehen werden würde (siehe dazu VwGH 19.06.2019, Ra 2018/18/0548, wonach es für die Frage eines möglichen Asylanspruchs entscheidend ist, ob einem Beschwerdeführer bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat angesichts des in den Länderfeststellungen ausgewiesenen erhöhten Rekrutierungsdrucks der syrischen Armee und der besonderen Gefährdung von einreisenden Männern im wehrfähigen Alter mit maßgebender Wahrscheinlichkeit eine Einziehung zum Wehrdienst droht; siehe zuletzt auch EuGH 19.11.2020, C-238/19, wonach im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Weigerung, dort Militärdienst zu leisten, mit einem Umstand in Zusammenhang steht, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann).

Damit fällt der BF2 unter eine von UNHCR angeführte Risikogruppe, nämlich jene der „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ ([u.a. Wehrdienstverweigerer]“; zur Indizwirkung von UNHCR-Positionen siehe etwa VwGH 11.03.2020, [Ra 2019/18/0443](#), m.w.N.).

Eine Inanspruchnahme des Schutzes durch den syrischen Staat ist für den BF2 schon deswegen auszuschließen, weil die Verfolgung gerade von diesem ausgeht. Zudem besteht keine innerstaatliche Fluchtalternative. Die Annahme eben dieser würde im Widerspruch zum – aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien – bereits gewährten subsidiären Schutz stehen (vgl. VwGH 23.11.2016, [Ra 2016/18/0054](#), VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/20/0181, und vom 29. Juni 2015, Ra 2014/18/0070 bis 0074, jeweils mwN).

Da auch keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt, ist dem BF2 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen.

[RIS Entscheidung](#)